



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Bernhard Schleussner

## Die Gesandtschaft P. Scipio Nasicas im Jahr 133/2 v. Chr. und die Provinzialisierung des Königreichs Pergamon

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue 6 • 1976

Seite / Page 97–112

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1447/5796> • urn:nbn:de:0048-chiron-1976-6-p97-112-v5796.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

BERNHARD SCHLEUSSNER

Die Gesandtschaftsreise P. Scipio Nasicas  
im Jahr 133/2 v. Chr. und die Provinzialisierung  
des Königreichs Pergamon

I

Bekanntlich hat Attalos III., der letzte König von Pergamon, sein Reich testamentarisch den Römern vermacht.<sup>1</sup> Bald nach seinem Tod (Frühjahr 133 v. Chr.)<sup>2</sup> erhob sich der pergamenische Prätendent Aristonikos;<sup>3</sup> er wurde erst nach jahre-

<sup>1</sup> Belege bei G. CARDINALI, *La morte di Attalo III e la rivolta di Aristonico, Saggi di storia antica e di archeologia offerti a G. Beloch*, Rom 1910, 269–320, hier 274 ff.

<sup>2</sup> CARDINALI 285 mit A. 1; D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor* 2, Princeton 1950, 781 A. 94; E. V. HANSEN, *The Attalids of Pergamon*<sup>2</sup>, Ithaca 1971, 149; J. VOGT, *Sklaverei und Humanität – Studien zur antiken Sklaverei und ihrer Erforschung*<sup>2</sup>, Wiesbaden 1972, 61 (= Pergamon und Aristonikos, in: *Atti del terzo congresso internazionale di epigrafia greca e latina* 1957, Rom 1959, 45). J. CARCOPINO (*Autour des Gracques*<sup>2</sup>, Paris 1967, 34 ff.) nimmt Justins (36, 4, 5) Nachricht, Attalos sei einem Hitzschlag erlegen, zum Anlaß, den Tod des Königs in den Hochsommer zu datieren. Damit soll bewiesen sein, daß Ti. Gracchus unmöglich noch von der pergamenischen Erbschaft erfahren haben kann – obwohl doch die gesamte Überlieferung (s. unten A. 21) sich gerade darin einig ist und darum Appians Schweigen (vgl. b. c. 1, 13 ff.) keinerlei Bedeutung hat (vgl. jedoch CARCOPINO 38 f.)! Diese kühne Konstruktion ist nicht tragfähig (vgl. die zurückhaltende Stellungnahme C. NICOLETS in den Appendices zur 2. Auflage von CARCOPINOS Buch, ebd. 306 ff.); sie kann auch durch den von Eutrop (4, 17 f.) hergestellten, höchst vagen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Zerstörung Numantias (zu diesem Datum s. unten A. 31) und dem Tod des Attalos (von Eutrop irrtümlich als Bruder Eumenes' II. bezeichnet) nicht gestützt werden; so jedoch CARCOPINO 38 f. A. 132.

<sup>3</sup> Appian stellt b. c. 1, 18, 73 zwischen dem Tod des Ti. Gracchus und der Aristonikos-Revolte einen – allerdings recht vagen – Synchronismus her. Wesentlich präziser datiert Appian, Mithr. 62, 254. Danach sind zwischen dem Beginn der Erhebung und Aristonikos' Gefangennahme (Ende 130 durch M. Perperna; Belege bei T. R. S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic* [MRR] 1, New York 1951, 502) vier Jahre vergangen. Weiter zählen einige Cistophoren mit der Legende BA EY vier (Regierungs-)Jahre. Daß sie von Aristonikos im 4. Jahr seiner Insurrektion geprägt wurden, ist die einleuchtende These von E. S. G. ROBINSON, *Cistophori in the Name of King Eumenes*, NC VI 14, 1954, 1–8; ihm folgt F. CARRATA THOMES, *La rivolta di Aristonico e le origini della provincia romana d'Asia*, Turin 1968, 41 f.; vorsichtig zustimmend auch D. KIENAST, JNG 11, 1961, 160; vgl. noch HANSEN 154 A. 122.126. Daß «das Interregnum . . . zwischen dem Tod des

langen Kämpfen, die schließlich auch den Einsatz römischen Militärs erforderlich machten, besiegt und gefangengenommen.

In seinem Exkurs über den Verlauf dieses Krieges erwähnt Strabo (14, 1, 38) beiläufig, nach Ausbruch des Aufstandes, aber noch vor der Ankunft römischer Truppen unter P. Licinius Dives Crassus Mucianus *cos. 131* sei eine fünfköpfige römische Gesandtschaft nach Kleinasien gekommen – wahrscheinlich also i. J. 132.<sup>4</sup>

In Ermangelung weiterer Nachrichten können über die personelle Identität dieser Emissäre des Senats, über den Anlaß ihrer Entsendung und ihren Auftrag grundsätzlich nur Vermutungen angestellt werden. Deren Glaubwürdigkeit abzuwägen, ist allerdings möglich und die notwendige Grundlage des im folgenden unternommenen Versuchs, die Funktion dieser Gesandtschaft im Zusammenhang der römischen Pergamonpolitik der Jahre 133/2 neu zu bestimmen.

Daß P. Cornelius Scipio Nasica Serapio *cos. 138*, Führer der Senatsopposition gegen Ti. Gracchus und Hauptverantwortlicher für die Liquidierung des Volks-

---

Königs und der Bestätigung des königlichen Testaments durch die Römer ... die große Chance des Prätendenten» war (VOGT 63), illustriert ferner OGIS 338, sofern l. 6 jedenfalls nicht πολε[μίαγ] χώραν (FRÄNKEL, I. v. Pergamon, p. 171 ff., nr. 249) gelesen wird, was die Forschung in der Tat nahezu einmütig abgelehnt hat, vgl. stattdessen πολε[ιτικήγ] χώραν (B. NIESE, Geschichte d. griech. u. maked. Staaten etc. 3, Gotha 1903, 368 A. 1); πόλε[ις καὶ] χώραν; so P. FOUCART, La formation de la province romaine d'Asie, Mém. de l'Acad. des inscr. et belles lettres de l'Inst. de France 37, Paris 1904, 300. Nach dieser pergamenischen Inschrift ist die ehemalige Hauptstadt, noch während sie auf die Annahme des Testaments durch die Römer wartet, bereits mit (prophylaktischen) Maßnahmen gegen soziale Unruhen beschäftigt, welche direkt oder peripher mit der Revolte des Aristonikos zusammenhängen müssen. Zwar ist neuerdings verschiedentlich wieder die Ansicht vertreten worden, der Aufstand des Aristonikos sei nicht durchweg ein Sklavenaufstand gewesen; F. BÖMER, Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom 3, Mainz 1961, 396 ff.; J. CH. DUMONT, A propos d'Aristonicos, Eirene 5, 1966, 189–196, bes. 192 ff.; CARRATA THOMES 43 f. 50. 53 ff. Es geht jedoch zu weit, deshalb dem pergamenischen Dekret jeden Bezug auf eine soziale Krisensituation abzusprechen; so allerdings CARRATA THOMES 35 ff., bes. 39 ff.; vgl. aber DUMONT 191; BÖMER 396 ff.; E. S. GOLUBCOVA, in: T. V. BLAVATSKAJA u. a., Die Sklaverei in hellenistischen Staaten im 3.–1. Jh. v. Chr., Wiesbaden 1972, 164 f. Zur Interpretation der Inschrift vgl. noch etwa U. WILCKEN, RE 2 (1895) 962; FOUCART 321 f.; CARDINALI 274 ff., bes. 283 f.; MAGIE 2, 1036 f. A. 8 (s. auch 1035 A. 3); V. VAVŘÍNEK, La révolte d'Aristonicos, Rozpravy Česko-slovenské Akad. Věd. 67, 2, 1957, 19 f. 29 mit A. 71; HANSEN 152. – Somit deutlich ins Jahr 133 gewiesen, besteht keinerlei Anlaß, CARDINALIS (294 ff.) Meinung zu teilen, Aristonikos habe erst 132 losgeschlagen; MAGIE 2, 1035 A. 3; HANSEN 151 A. 107; VAVŘÍNEK 29 f. A. 71.

<sup>4</sup> H. LAST, CAH 9, Cambridge 1932, 132 (Ankunft zu Beginn d. J. 132); MAGIE 1, 148 (die Gesandtschaft traf im Frühjahr 132 in Pergamon ein); 2, 1033 A. 1 (spätestens im Frühjahr 132); vgl. dens. 1, 150: «it is impossible to determine the time of the commissioner's arrival», was in bezug auf die relative Chronologie Strabos (dazu unten A. 29) gemeint sein muß (vgl. MAGIE 2, 1037 A. 10); HANSEN 154 (Ankunft im Frühjahr 132); VOGT 65 (Ankunft i. J. 132); VAVŘÍNEK 33 A. 81 (Ankunft Anfang 132); CARRATA THOMES 50 (132 v. Chr.); TH. LIEBMANN-FRANKFORT, La frontière orientale dans la politique extérieure de la République romaine etc. (Frontière orientale), Brüssel 1969, 140 (Ankunft Frühjahr 132). Vgl. noch FOUCART 325; CARDINALI 296. 300.

tribunen und vieler seiner Anhänger,<sup>5</sup> an der von Strabo überlieferten Fünfmännergesandtschaft teilgenommen hat, ist seit jeher übereinstimmend aufgrund von Zeugnissen angenommen worden,<sup>6</sup> die über eine Legation Scipio Nasicas nach Pergamon und seinen Tod daselbst berichten.<sup>7</sup> Da die Quellen ferner Scipios Gesandtschaftsreise ausdrücklich und einhellig als Vorwand für die Entfernung des in Mißkredit geratenen Optimaten aus der Schußlinie seiner Gegner werten,<sup>8</sup> hat die Forschung aber auch weithin keine Bedenken gehabt, dieser Gesandtschaft nicht nur – hierin der Überlieferung folgend – den Charakter einer diplomatischen Mission zur Erfüllung eines politischen Auftrags abzusprechen, sondern sie eben deshalb geradezu auch als *legatio libera* zu bezeichnen.<sup>9</sup>

Plutarch zufolge<sup>10</sup> soll Nasica noch in der *quaestio extraordinaria*,<sup>11</sup> die i. J. 132<sup>12</sup> zur gerichtlichen Verfolgung der Gracchaner niedergesetzt wurde, eine aktive Rolle gespielt, sich damals also noch in Rom befunden haben. Aber nicht nur fehlt sein Name in der Parallelüberlieferung,<sup>13</sup> sondern die Eröffnung von Strafverfahren gegen die Anhänger des Ti. Gracchus bedeutet ja doch auch, daß sich die

<sup>5</sup> Plut. Ti. Gracch. 13, 3, 19, 3 ff. 20, 6; App. b. c. 1, 16, 68 f.; Cic. Catil. 1, 3; dom. 91; Planc. 88; Phil. 8, 13; Mil. 8, vgl. 83; Brut. 107, 212; off. 1, 76, 109; de orat. 2, 285; rep. 6, 8 (bei Macrob. somn. 1, 4, 2); vgl. rep. 1, 6; Tusc. 4, 51; Rhet. Her. 4, 55, 68; Liv. per. 58; Diod. 34/35, 7, 2, 33, 6; Vell. 2, 3, 1; Val. Max. 1, 4, 2; 2, 8, 7; 3, 2, 17; 5, 3, 2 e; 7, 5, 2; Quint. inst. 5, 13, 24; Vir. ill. 64, 7; Ampel. 26, 1; Oros. hist. 5, 9, 1; Flor. epit. 2, 3, 7.

<sup>6</sup> S. etwa U. WILCKEN, RE 2 (1895) 963; F. MÜNZER, RE 4 (1900) 1504; FOUCART 325; CARDINALI 297; H. LAST, CAH 9, 102; MAGIE 1, 147; 2, 1033 A. 1; VOGT 64; HANSEN 154. – Als das prominenteste Mitglied dieser Gesandtschaft wird Scipio Nasica zugleich deren Leiter (*princeps legationis*) gewesen sein.

<sup>7</sup> Die Belege bei BROUGHTON, MRR 1, 499. S. insbesondere die pergamenische Grabinschrift Nasicas: ILS 8886 (dazu unten S. 105 ff.).

<sup>8</sup> Val. Max. 5, 3, 2 e: *sub titulo legationis Pergamum secessit*; Plut. Ti. Gracch. 21, 4: δεισασσα περὶ τοῦ ἀνδρός ή βουλῇ ψηφίζεται μηδὲν δεομένη πέμπειν αὐτὸν εἰς Ἀσίαν; Vir. ill. 64, 9: *per speciem legationis in Asiam ablegatus est*.

<sup>9</sup> E. A. THURM, De Romanorum legatis reipublicae liberae temporibus ad exteras nationes missis, Diss. Leipzig 1883, 110; P. WILLEMS, Le sénat de la république romaine 1, Löwen 1878, 149 A. 10; F. MÜNZER, RE 4 (1900) 1504; C. CICORIUS, Untersuchungen zu Lucilius, Berlin 1908, 324; G. CRIFÒ, Ricerche sull'«exilium» nel periodo repubblicano, Mailand 1961, 261; E. S. GRUEN, Roman Politics and the Criminal Courts, 149–78 B. C., Cambridge (Mass.) 1968, 63, 106; J. SUOLAHTI, Legatio libera, Arctos 6, 1969 (113–119), 114; ThLL 7, 2, 1102, l. 55 f. – Daß ihnen ein öffentlicher Auftrag fehlt und sie an keinen Adressaten gerichtet sind, ist das Spezifikum der *legationes liberae*; so MOMMSEN, Röm. Staatsr. 2, 691; vgl. WILLEMS 1, 149; THURM 106; SUOLAHTI 115 f. Vgl. noch unten A. 32.

<sup>10</sup> Ti. Gracch. 20, 4 ff.

<sup>11</sup> Sall. Iug. 31, 7; Vell. 2, 7, 3.

<sup>12</sup> Cic. Lael. 37; Val. Max. 4, 7, 1, wo die Konsuln d. J. 132 genannt werden. Vgl. J. v. UNGERN-STERNBERG, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht, München 1970, 40 f.

<sup>13</sup> Cic. a. O.; Val. Max. a. O. Der Versuch, die Versionen Ciceros bzw. des Valerius Maximus mit der Plutarchs in Einklang zu bringen (KLEBS, RE 3 [1897] 571), überzeugt nicht; s. UNGERN-STERNBERG 40; vgl. MAGIE 2, 1033 A. 1.

Senatspartei inzwischen vollkommen hatte durchsetzen können. In dieser Zeit aber hätte es Scipio Nasica sicherlich nicht mehr nötig gehabt, dem Haß der Gracchenfreunde zu weichen und Italien zu verlassen.<sup>14</sup> Allen Anlaß, seinen Feinden aus dem Weg zu gehen, hatte er dagegen unmittelbar nach dem Untergang des Ti. Gracchus, also Ende des Jahres 133.<sup>15</sup> Damals griff ihn nicht nur M. Fulvius Flaccus, ein Parteigänger des Tiberius, im Senat heftig an,<sup>16</sup> sondern Nasica wurde auch im Rahmen einer tribunizischen Untersuchung, mit der man den Mörder des Volkstribunen ausfindig machen wollte, zur Sache befragt.<sup>17</sup> Wenngleich es hierbei Eindruck machte, mit welchem Mut er sich unumwunden zu seiner Handlungsweise bekannte,<sup>18</sup> blieb doch die Gefahr einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung der am Tod des Ti. Gracchus Schuldigen einstweilen bestehen,<sup>19</sup> und sich deswegen Sorge zu machen, hatte Nasica nicht zuletzt wegen seines offenen Bekennnisses am meisten Anlaß. Darum wird er seine Gesandtschaftsreise, hält man sie zunächst für allein innenpolitisch motiviert, am wahrscheinlichsten noch Ende 133 oder spätestens Anfang 132 angetreten haben.<sup>20</sup>

Demnach hat Scipio Nasica offensichtlich zur selben Zeit dasselbe Gebiet bereist wie die von Strabo erwähnte Gesandtschaft der fünf Senatoren. Die Annahme einer auch personellen und faktischen Identität beider Legationen ist also hinreichend begründet. Wurde Scipio aber allem Anschein nach an einer Gesandtschaft beteiligt, die Ende 133/Anfang 132 nach Pergamon abging, reicht der innenpolitische Aspekt, unter dem seine Reise einer ehrenvoll verbrämten Flucht gleicht, nicht mehr aus, um die Mission aller fünf Senatoren zu erklären. Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, vor allem aber auf das Ziel ihrer Reise ist es vielmehr unerlässlich, nun auch dem damaligen Stand der Beziehungen Roms zu seinem kleinasiatischen Erbland Beachtung zu schenken.

<sup>14</sup> UNGERN-STERNBERG 40, vgl. 24f. – Noch später, also etwa erst i. J. 131, kann Nasica nicht nach Pergamon gegangen sein. Die Nachricht, P. Licinius Crassus sei in seinem Konsulatsjahr (131) auch *pontifex maximus* gewesen (Liv. per. 59; Oros. hist. 5, 10, 1; vgl. noch Cic. Phil. 11, 18; Ascon. 25 C; Gell. 1, 13, 10; Eutr. 4, 20), setzt ja voraus, daß Nasica, der bisherige Oberpontifex (s. dazu F. MÜNZER, RE 4 [1900] 1503 f.), damals schon tot war.

<sup>15</sup> Ti. Gracchus kam im Spätsommer 133 ums Leben; App. b. c. 1, 14; CARCOPINO 34.

<sup>16</sup> Cic. de orat. 2, 285. Daß dieser Vorfall noch ins Konsulat des P. Mucius Scaevola (133) datiert, sollte nach UNGERN-STERNBERGS (21 ff.) sorgfältiger Analyse nicht mehr fraglich sein.

<sup>17</sup> Diod. 34/35, 33, 7.

<sup>18</sup> Diod. a. O.; vgl. UNGERN-STERNBERG 24 A. 78.

<sup>19</sup> UNGERN-STERNBERG 24.

<sup>20</sup> UNGERN-STERNBERG a. O. – Nach der von Plutarch (Ti. Gracch. 21, 2 ff.) angegebenen Reihenfolge der Ereignisse ist Nasica erst nach der Wahl des P. Licinius Crassus zum Mitglied der Ackerkommission abgereist, also vielleicht doch eher erst Anfang 132; zum Datum von Licinius' Wahl vgl. UNGERN-STERNBERG 28 f.; F. MÜNZER, RE 13 (1926) 335. – Aus den Nachrichten über Nasicas Oberpontifikat ist kein weiterer Anhaltspunkt für die Datierung seiner Legation zu gewinnen; vgl. MÜNZER, RE 4 (1900) 1503 f.

Die pergamenische Frage hat noch Ti. Gracchus beschäftigt und ist sogleich auch zu einem Zankapfel zwischen ihm und der Senatspartei geworden.<sup>21</sup> Solange dieser Antagonismus der politischen Kräfte in Rom andauerte und deren Wirken paralytierte, blieb auch das Schicksal Pergamons weiterhin in der Schwebe.<sup>22</sup> Erst mit der gewaltsamen Entmachtung der Reformpartei gewann der Senat seine Handlungsfreiheit zumal auf außenpolitischem Gebiet zurück. Tatsächlich wurde nun im Herbst oder Winter des Jahres 133 ein *senatus consultum* herbeigeführt,<sup>23</sup> welches, indem es die weitere Gültigkeit aller von Attalos III. und seinen Vorgängern getroffenen Verfügungen bestätigt, uns die inzwischen erfolgte Anerkennung des königlichen Testaments, d. h. also die Annahme der pergamenischen Erbschaft durch Rom dokumentarisch nachzuweisen ermöglicht.<sup>24</sup>

Daß sich der Senat Ende 133 – einigermaßen verspätet – dazu bereit erklärte, die Verantwortung für das pergamenische Erbe zu übernehmen, war ein Schritt von um so größerer politischer Tragweite, als der römische Besitzanspruch inzwischen gegen Aristonikos verteidigt werden mußte. Von den Umtrieben des Präsidenten hatte der Senat damals sicherlich bereits Kenntnis erhalten.<sup>25</sup> Zwar nimmt das in jener Zeit verabschiedete SC mit keinem Wort auf Aristonikos Bezug; aber dies macht nicht die Schlußfolgerung erforderlich, die Insurrektion sei in Rom

<sup>21</sup> Liv. per. 58; Plut. Ti. Gracch. 14, 1 f.; Vir. ill. 64, 5; Oros. hist. 5, 8, 4; zu Cic. rep. 3, 29, 41 NICOLET bei CARCOPINO 308; zu Flor. epit. 2, 3, 2 s. MAGIE 2, 781 A. 94.

<sup>22</sup> VOGT 64; HANSEN 150. – Auch sonst hat Rom auf politische Entwicklungen im Osten oft schwerfällig reagiert; H. LAST, JRS 18, 1928, 229; VOGT 64.

<sup>23</sup> OGIS 435. Diese Inschrift ins Jahr 133 zu datieren, war lange Zeit selbstverständlich; vgl. z. B. CARCOPINO 37. Demgegenüber hat MAGIE (2, 1033 f. A. 1) das Jahr 129 vorschlagen, ohne jedoch damit Anklang zu finden; gegen ihn BROUGHTON, MRR 1, 496 f. (mit wohlerwogenen Argumenten); VAVŘÍNEK 22 A. 56; LIEBMANN-FRANKFORT, Frontière orientale, 139 A. 2; VOGT 66 (allerdings mit z. T. anfechtbarer Begründung; s. unten A. 40); HANSEN 150 A. 101; vorsichtig ablehnend auch R. K. SHERK, Roman Documents from the Greek East, Baltimore 1969, 61. Die Datierung hängt u. a. davon ab, ob das SC *de agro Pergameno* (SHERK, nr. 12) – wie in der Regel angenommen wird – im Jahr 129 erging oder erst i. J. 101; so MAGIE (2, 1055 f. A. 25) und neuerdings wieder, doch nicht überzeugender H. B. MATTINGLY, AJPh 93, 1972, 412 ff.

<sup>24</sup> Unberechtigt sind MAGIES (2, 1033 f.) Einwände gegen die hier übernommene Auffassung. Zwar ist l. 17 f. vielleicht besser [...] μηδὲν κινῶσι μάτ]ην (coni. DITTBENBERGER) zu lesen als [...] μὴ κινῶσι τὴν διαθήκην; so der Vorschlag von FOUCART 314, 317. Aber ἔῶσι κύρια μέντοι (l. 18) bezieht sich eindeutig auf die von Attalos III. – und seinen Vorgängern – getroffenen Verfügungen. – Im übrigen setzt das SC die Annahme der Erbschaft bereits zu einem früheren Zeitpunkt voraus (FOUCART 315; VAVŘÍNEK 22), ist also nicht erst das Besitzergriffelpatent: τοῖς εἰς Ἀσίαν πορευομένοις στρατηγοῖς (l. 6 f., vgl. 16 f.) sagt doch wohl aus, daß die Entsendung von Statthaltern (s. unten S. 107 ff.) schon vorher beschlossen wurde, also auch der Beschuß, das Attalidenreich zu provinialisieren (s. unten, a. O.), früher zustandekam als unser SC – möglicherweise sogar noch zu Lebzeiten des Ti. Gracchus, der ja die Annahme der Erbschaft sogleich und entschieden befürwortet hatte.

<sup>25</sup> VOGT 64 f. Zum Beginn des Aufstands s. oben A. 3.

noch nicht bekannt gewesen<sup>26</sup> oder habe gar erst später begonnen.<sup>27</sup> Wahrscheinlich ist vielmehr, daß der Senat die Gefährlichkeit der Erhebung zunächst unterschätzt hat.<sup>28</sup> In der Tat sammelten sich gleich nach dem Ausbruch der Revolte die Abwehrkräfte im Lande auch ohne römisches Zutun,<sup>29</sup> so daß der Nachricht von Aristonikos' Erhebung Meldungen über deren beschränkte Resonanz und über erste Gegenmaßnahmen bald haben folgen können. Es wäre also nicht unverständlich, wenn der Senat damals dem Eindruck unterlag, es handle sich um einen unbedeutenden und kurzlebigen Aufruhr, mit dem die kleinasiatischen Städte und Mächte aus eigener Kraft fertig werden würden und der die Übernahme Pergamons durch Rom jedenfalls nicht langfristig gefährde.<sup>30</sup> Römisches Wunschenken mag in diese Beurteilung der Lage eingeflossen sein: verständlich, daß man am Ende der verlustreichen spanischen Kriege<sup>31</sup> und bei noch andauerndem Sklavenkrieg auf

<sup>26</sup> So allerdings VAVŘÍNEK 22.

<sup>27</sup> So jedoch CARDINALI 294; BÖMER 402 A. 3. Gegen diese Schlußfolgerung wendet sich MAGIE 2, 1033 f. A. 1 (1034).

<sup>28</sup> Vgl. VOGT 64.

<sup>29</sup> Die relative Chronologie der Ereignisse gibt Probleme nur dann auf, wenn man die in Strabos Überblick (14, 1, 38) vorliegende Reihenfolge mißversteht und deshalb für unrichtig hält. Vogts Analyse (65) des Strabo-Exkurses bedeutet einen interpretatorischen Fortschritt, der von Strabos Zuverlässigkeit überzeugt. Dann aber haben die kleinasiatischen Städte gemeinsam zumindest mit den Königen von Bithynien und Kappadokien (zum Eingreifen auch von Pontos und Paphlagonien s. IGR 4, 292, 1. 12; Oros. hist. 5, 10, 2; Eutr. 4, 20, 1; Iust. 37, 1, 2) den Kampf gegen Aristonikos bereits vor dem Eintreffen der Senatskommission (s. oben S. 98) aufgenommen, und zwar unverzüglich; εὐθύς bezieht sich (vgl. VOGT a. O.) nicht auf das Ende, sondern auf den Beginn der von Aristonikos gestarteten Angriffe; so auch CARRATA THOMES 49 mit A. 2. Anders MAGIE (1, 148 ff.; 2, 1037 f. A. 10. 11), der Aristonikos' Niederlage im Segefecht bei Kyme und seinen Rückzug von der Küste in die Zeit nach dem Tod des P. Licinius Crassus verlegt. MAGIES Begründung (2, 1037 A. 10; vgl. 1, 151), die nach dem Gefecht bei Kyme offenbar geräumte Hafenstadt Leukai habe sich z. Zt. des P. Crassus noch in Aristonikos' Hand befunden (Gell. 1, 13, 11), ist indessen nicht stichhaltig; denn selbstverständlich kann Aristonikos Leukai zunächst aufgegeben und später im Zuge seiner zweiten, aus dem Binnenland gegen die Küste vorgetragenen Offensive erneut in Besitz genommen haben. Vgl. noch CARDINALI (301) und CARRATA THOMES (53): Leukai hielt auch nach Kyme zu Aristonikos. Zu welcher Zeit das Segefecht bei Kyme stattfand, bleibt ungewiß. – DUMONT (195 A. 33) will gegen Strabo aufgrund von Syll. 694; Flor. epit. 1, 35, 4 sogar glaubhaft machen, daß sich Aristonikos nach Kyme überhaupt nicht ins Binnenland zurückgezogen habe. Doch anhand der ganz vagen Angaben des Florus und der Inschrift allein sollte eine Chronologie des (See-)Krieges gewiß nicht aufgebaut, geschweige denn die bei Strabo vorliegende verworfen werden.

<sup>30</sup> Überdies war das SC (OGIS 435) seinem Inhalt nach ganz dazu angetan, zumindest die freien und wirtschaftlich maßgebenden Bevölkerungskreise im ehemaligen Attalidenreich für ihre neue Obrigkeit einzunehmen; CARRATA THOMES 44 f.; vgl. zur ablehnenden Haltung der meisten kleinasiatischen Städte gegenüber Aristonikos M. ROSTOVZEFF, Social and Economic History of the Hellenistic World 2, Oxford 1941, 808.

<sup>31</sup> Die spanischen Kriege waren mit der Eroberung Numantias im Spätsommer des

Sizilien keine Veranlassung zu einer sofortigen militärischen Kraftanstrengung in Kleinasien sehen wollte.

Vor dem Hintergrund der damals aktuellen Problematik des römischen Verhältnisses zu Pergamon betrachtet, gewinnen die charakteristischen Züge der senatorischen Fünfmännergesandtschaft an Kontur. Als Aufenthaltsort eines römischen Senators jedenfalls, der sich aus der Politik zurückziehen sollte oder wollte, war das ehemalige Attalidenreich Ende 133/Anfang 132 denkbar ungeeignet. Schon deshalb kann es sich bei der Reise, die Scipio Nasica zusammen mit vier weiteren Senatoren in jener Zeit nach Pergamon antrat, unmöglich um eine privat bzw. innenpolitisch motivierte *legatio libera* gehandelt haben,<sup>32</sup> welche die Legaten rein zufällig in ein Krisengebiet geraten ließ, in dem – gerade damals ganz besonders – römische Interessen auf dem Spiel standen. Alle Umstände sprechen vielmehr dafür, daß Scipio und seine vier Kollegen eine offizielle, vom Senat initiierte Mission von offenbar erheblicher politischer Bedeutung übernommen haben. Nachdem sie aber aus sachlichen Gründen erforderlich geworden war, diente diese Legation dann freilich auch als willkommene Gelegenheit, um Scipio Nasica, den damals (im Winter 133/2) besonders gefährdeten Gracchenfeind, durch die Berufung zum *legatus* den Nachstellungen seiner innenpolitischen Widersacher zu entziehen.<sup>33</sup>

## II

Ursachen, Anlaß und Zweck der 132 v. Chr. in Kleinasien tätigen Gesandtschaft des Senats sind uns nicht überliefert. Wie zu zeigen versucht wurde, dürfen sie auch aus der innenpolitischen Situation Roms nach dem Untergang des Ti. Gracchus und

Jahres 133 beendet; zur Datierung H. SIMON, Roms Kriege in Spanien 154–133 v. Chr., Frankfurt/M. 1962, 188 f., vgl. 176; vgl. UNGERN-STERNBERG 26 (Spätsommer oder Herbst).

<sup>32</sup> Gerade weil die Quellen Scipio Nasicas Reise allein aus innenpolitischen Ursachen erklären (s. oben A. 8), fällt auf, daß sie in diesem Zusammenhang nicht explizit von einer *legatio libera* sprechen. Dabei ist wenigstens einem Teil von ihnen dieser Terminus technicus durchaus geläufig; s. Val. Max. 5, 3, 2 f (unmittelbar nach seinem Bericht über Nasicas Gesandtschaft!). – Auf ein weiteres, formales Argument, daß nämlich eine *legatio libera* «immer Einzelgesandtschaft» sei (MOMMSEN, Röm. Staatsr. 2, 685 A. 8), soll hier jedoch verzichtet werden, da die Beteiligung mehrerer Senatoren an einer *legatio libera* jedenfalls in spätrepublikanischer Zeit möglich gewesen zu sein scheint; s. Cic. epist. 11, 1, 2: *placitum est mihi ut postularem legationem liberam (Singular!) mihi reliquisque nostris.*

<sup>33</sup> Ein *legatus*, der vom Senat mit einem im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag betraut worden ist, entfernt sich *rei publicae causa* aus Rom. Deshalb (vgl. Val. Max. 3, 7, 9; Suet. Iul. 23, 1; s. auch noch Dig. 48, 2, 12, 1; 48, 5, 16, 1) stellt seine Abwesenheit ein Prozeßhindernis dar und trägt ihm in der Regel befristete Immunität ein. Vgl. E. J. WEINRIB, The Prosecution of Roman Magistrates, Phoenix 22, 1968, 32–56. Dagegen bot die *legatio libera* geringeren Schutz vor einem Strafverfahren (Cic. Att. 2, 18, 3; MOMMSEN, Röm. Staatsr. 2, 691 A. 6), offenbar weil sie nicht in öffentlichem Auftrag erfolgte.

seiner Anhänger nicht erschlossen werden. Dennoch braucht man sich mit einem non liquet<sup>34</sup> nicht abzufinden.

Mit der grundsätzlichen Anerkennung des attalidischen Testaments und dem Senatsdekret über die weitere Gültigkeit aller vom Erblasser und dessen Vorgängern getroffenen Verfügungen hatte Rom das in Pergamon eingetretene Interregnum sowohl rechtlich als auch politisch beendet und die Kontinuität der Herrschaft gewahrt – allerdings nur auf dem Papier. Als neuer Hoheitsträger war die Republik de facto in Pergamon noch gar nicht in Erscheinung getreten. Zwar berechtigt und willens, die Herrschaft in dem ehemaligen Königreich anzutreten, hatte es Rom gleichwohl bislang unterlassen, seine Herrschaft auch wirklich auszuüben und in der Nachfolge der Attalidendynastie die Verwaltung Pergamons an Ort und Stelle zu übernehmen.

Die einstweilen letzte römische Aktion, über die wir informiert sind, war die Entsendung von fünf Senatoren nach Kleinasien. Zweifellos hat diese Gesandtschaft auch in einem Zusammenhang mit der Erhebung des Aristonikos gestanden.<sup>35</sup> Aber es bleibt zu prüfen, ob sie ausschließlich nur als (vorläufige) römische Antwort auf den Aufstand angesehen werden muß.<sup>36</sup>

Aus dieser Auffassung weiterreichende Folgerungen auf Funktion und Charakter der Senatsgesandtschaft abzuleiten, hat J. VOGT versucht.<sup>37</sup> Er vertritt die Ansicht, mit [τοῖς εἰς Ἀ]σίᾳ πορευομένοις στρατηγοῖς, auf die das SC von Ende 133 Bezug nimmt (OGIS 435, l. 6 f., vgl. 16 f.), seien die fünf Gesandten gemeint.<sup>38</sup> Die Bezeichnung στρατηγοὶ erkläre sich damit, daß der Senat ‹Gesandte mit besonderen Vollmachten› (*legati cum imperio*) ernannt habe; ihre amtliche Bezeichnung werde *legati pro praetore* gelautet haben, was in der griechischen Übersetzung des Senatsbeschlusses vereinfachend mit στρατηγοὶ wiedergegeben worden sei. Aufgabe der Gesandten sei demnach gewesen, gegebenenfalls militärische Operationen gegen Aristonikos einzuleiten und – in Ermangelung eines magistratischen Imperiumsträgers – selbst die Kommandogewalt auszuüben.

VOGTS Hypothesen sind jedoch nicht haltbar.<sup>39</sup> Es muß vorab befremden, daß die griechische Übersetzung des SC von der angeblichen Titulatur der fünf Gesandten das Attribut (*pro praetore*) und nicht das Nomen (*legatus*) festgehalten haben soll. Im übrigen aber bezeichnet in der Sprache der Inschriften στρατηγός – außer natürlich den Prätor – einen Konsul oder Prokonsul,<sup>40</sup> allgemein einen

<sup>34</sup> So etwa LAST, CAH 9, 103.

<sup>35</sup> Gegen MAGIE 2, 1033 A. 1; s. oben S. 101 f.

<sup>36</sup> VAVŘÍNEK 33 mit A. 81; VOGT 64 ff.; vgl. HANSEN 155.

<sup>37</sup> 65 ff.; zustimmend HANSEN 150 mit A. 101.

<sup>38</sup> So übersetzt ebenfalls LIEBMANN-FRANKFORT, Frontière orientale, 139.

<sup>39</sup> Übrigens hat schon MOMMSEN (Gesammelte Schriften 4, Berlin 1906, 64) die senatorische Fünfmännergesandtschaft mit den στρατηγοῖς der Inschrift zu identifizieren abgelehnt.

<sup>40</sup> M. HOLLEAUX, Στρατηγὸς ὑπατος, Paris 1918, 40 ff. – Es ist also nicht richtig,

Provinzstatthalter<sup>41</sup> wie insbesondere auch – unabhängig von dessen Rang – geradezu den Statthalter der Provinz Asia.<sup>42</sup> *Legatus pro praetore* wird dagegen mit πρεσβευτής (καὶ) ἀντιστράτηγος übersetzt.<sup>43</sup> Daß die fünf Gesandten des Jahres 133/2 von diesen στρατηγοῖ terminologisch eindeutig unterschieden und auch nicht als *legati pro praetore* bezeichnet worden sind, lehrt endlich in glücklicher Weise die von VOGT nicht beachtete bilingue Grabinschrift für P. Cornelius Scipio Nasica, die ihn in seiner Eigenschaft als Mitglied der Senatskommission *I[legatus]* bzw. πρεσβευτής nennt.<sup>44</sup> Damit liegt ein authentisches Zeugnis über die Titulatur der fünf Legaten vor, welches die Annahme, sie könnten als *legati pro praetore*<sup>45</sup> oder στρατηγοί<sup>46</sup> apostrophiert worden sein, aller Wahrscheinlichkeit beraubt. Ohnehin wissen wir, daß ein *legatus pro praetore* immer nur als ständiger Hilfsgesandter im Heer eines magistratischen Imperiumsträgers denkbar ist, dessen *imperium* er dann stellvertretend innehat.<sup>47</sup> Ein römisches Heer unter dem Kommando eines Magistrats *cum imperio* aber ist erstmals i. J. 131 im ehemaligen Attalidenreich erschienen.<sup>48</sup>

Welche Konsequenzen aus diesem Befund über die Titulatur der Gesandten um P. Scipio Nasica gezogen werden müssen, liegt auf der Hand. Nicht anstelle eines Feldherrn und mit entsprechenden Sondervollmachten ist die Kommission in Klein-

---

mit VOGT (66) die Inschrift in die Zeit vor 131 deshalb zu datieren, weil ab 131 Konsuln nach Pergamon gingen, im SC aber von στρατηγοῖ die Rede ist.

<sup>41</sup> HOLLEAUX 41 ff.      <sup>42</sup> HOLLEAUX 41 mit A. 4.

<sup>43</sup> Syll.<sup>3</sup> 750; SEG 9, 56; ILS 37; eine Inschrift von Kos (RE 22 [1953] 61); I. v. Olympia 335; s. auch Joseph. ant. 14, 230.

<sup>44</sup> ILS 8886 = MDAI(A) 35, 1910, S. 483 nr. 77 = CIL 1<sup>2</sup> 2502 = IGR 4, 1681. S. auch Strabo (14, 1, 38): πρέσβεις ὑψηλῶν πέντε.

<sup>45</sup> Der Annahme, Scipios epigraphisch gesicherte Titulatur πρεσβευτής könne zu πρεσβευτής ἀντιστράτηγος (vgl. oben A. 43) ergänzt werden, gibt das offenbar deutlich lesbare Epitaph (vgl. MDAI[A] a. O.) keinen Raum; es führt in unmittelbarem Anschluß an die Erwähnung von Scipios Legation sein Oberpontifikat auf (ΠΡΕΣΒΕΥΤΗΣ ΑΡΧΙΕΘΕΝΣ μέγιστος).

<sup>46</sup> Die Zehngesandtschaft von 129 (s. unten A. 60) mit den στρατηγοῖ des SC zu identifizieren, lehnt VOGT (66) selbst ab. – Da hier die griechische Bezeichnung für nicht-ständige, diplomatische *legati* zur Diskussion steht, ist es in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, wenn ständige Hilfsgesandte, etwa bei Appian, sowohl πρεσβευταί als auch στρατηγοί genannt werden. Denn στρατηγός bzw. στρατηγεῖν drückt in der Tat die überwiegend militärische Funktion dieser *legati* besser aus als πρεσβευτής bzw. πρεσβεύειν. Doch auch der Terminus *technicus* für ständige Hilfsgesandte hat πρεσβευτής gelautet, wie Appian sehr wohl wußte: ... Φοντήμος, δις ἐπρέσβευεν αὐτῷ καλοῦσι δ' οὕτω τοὺς τοῦς ἡγεμόσου τῶν ἐθνῶν ἐκ τῆς βουλῆς ἐπομένους ἐξ βοήθειαν; b. c. 1, 38, 173. S. auch App. Mithr. 94, 431, wo von Pompeius' aufgrund der *lex Gabinia* bestellten Legaten die Rede ist: ὑπηρέται δ' ἀπὸ τῆς βουλῆς, οὓς καλοῦσι πρεσβευτάς.

<sup>47</sup> MOMMSEN, Röm. Staatsr. 1, 683; 2, 700. Darüber hinaus hat dann der Grundsatz der Einheit des *imperium* nur einen Stellvertreter zu bestellen gestattet; MOMMSEN, Röm. Staatsr. 1, 682.

<sup>48</sup> Entsprechend berichtet Strabo (14, 1, 38) zunächst nur von den fünf Gesandten und erst später von P. Licinius Crassus *cos.* 131 und seinem Heer.

asien erschienen, sondern als normale Senatsgesandtschaft, von durchaus zivilem Zuschnitt und in erster Linie mit politisch-diplomatischen Aufgaben betraut. Zwar mögen die Legaten, wie dies in vergleichbaren Situationen gelegentlich vorgekommen ist, an Ort und Stelle unter dem Zwang der Umstände auch ein militärisches Kommando übernommen haben.<sup>49</sup> Denkbar wäre sogar – auch hierfür gibt es Parallelen<sup>50</sup> –, daß den Gesandten die eventuelle und vorläufige Ausübung militärischer Befehlsgewalt insofern von vornherein zustand,<sup>51</sup> als die Organisation des militärischen Widerstands gegen Aristonikos bereits einer der Aufträge gewesen

<sup>49</sup> VOGTS Beweismaterial (65) dafür, daß «römische Gesandte in kritischen Situationen zu Agenten, ja zu Heerführern» geworden sind und dann zuweilen als *στρατηγοί* bezeichnet wurden, befriedigt in beiderlei Hinsicht nicht. Von den bei VOGT aufgeführten Personen kann nur im Fall des P. Cornelius Scipio Nasica Corculum mit Sicherheit gesagt werden, daß er als nichtständiger Gesandter (anders BROUGHTON, MRR 1, 457: *tr. mil.*) ein (bundesgenössisches) Truppenkontingent befehligt hat; *στρατηγός* wird er jedoch nicht genannt. Nicht ganz so sicher ist, daß der jüngere M'. Aquillius – App. Mithr. 17, 60 zu den römischen *στρατηγοί* gezählt – mit seinem Korps als diplomatischer Gesandter statt als ständiger *legatus* gegen Mithradates operierte; vgl. BROUGHTON, MRR 2, New York 1952, 35 f. 43. Aber Sulla, Prätor des Vorjahres, ist im Jahr 96 (so datiert E. BADIAN, Sulla's Cilician Command; in: E. BADIAN, Studies in Greek and Roman History, Oxford 1964, 157 ff.) als Proprätor, also eindeutig als Promagistrat in Kilikien gewesen (vgl. BROUGHTON, MRR 2, 16 A. 3, 18 und Supplement, New York 1960, 20 f.) und nicht, wie VOGT anzunehmen scheint, als *legatus pro praetore*; auch als solcher wäre er mit (nichtständigen) ‹Gesandten, die zu Heerführern wurden›, nicht vergleichbar. Q. Oppius schließlich wird App. Mithr. 17, 60. 20, 78; Athen. 5, 213 A = FGrHist. 2 A, S. 245 richtig *στρατηγός* genannt, da er *pro consule* (vgl. Liv. per. 78) in Kilikien war, wenn nicht sogar als *propraetor pro consule* Statthalter der Provinz Cilicia; so F. MÜNZER, RE 18 (1939) 740. Irrig also Gran. Lic., p. 27 FLEMISCH, wo Oppius – in Verbindung mit M'. Aquillius – als *legatus* bezeichnet wird. Dies hält indessen für zutreffend TH. LIEBMANN-FRANKFORT, La *provincia Cilicia* et son intégration dans l'empire romain (Provincia Cilicia), in: Festschr. M. Renard 2, Brüssel 1969, 450 f. Die Verfasserin stellt aber nicht in Rechnung, daß Oppius und M'. Aquillius in Liv. per. 78 doch wohl nicht von ungefähr unterschiedlich tituliert werden (*proconsul* bzw. *legatus*). – «Daß Appian wiederholt *στρατηγοί* und *πρέσβεις* nebeneinander und ineinander übergehend nennt» (VOGTT 65), ist, was den zweiten Teil dieser Behauptung anbelangt, jedenfalls aufgrund von App. Mithr. 11 f. 56 nicht zu belegen. Im Gegenteil differenziert Appian hier ausdrücklich; Mithr. 11, 36: *τοῖς στρατηγοῖς καὶ τοῖς πρέσβεσιν*; Mithr. 12, 38: *τοὺς Ρωμαίων στρατηγούς τε καὶ πρέσβεις*; Mithr. 56, 228 (vgl. 55, 222): *τοῖς Ρωμαίων πρέσβεσι καὶ προθύλοις καὶ στρατηγοῖς*. – Weitere Fälle, in denen nichtständige Gesandte an improvisierten militärischen Aktionen maßgeblichen Anteil hatten: Liv. 44, 29, 1 ff.; Pol. 31, 1, 1 (vgl. – zu Ti. Gracchus *legatus* i. J. 165 – die weiteren Belege bei BROUGHTON, MRR 1, 438); vgl. auch noch Liv. 5, 36, 6 ff.

<sup>50</sup> S. die von MOMMSEN (Röm. Staatsr. 2, 690 A. 3) gesammelten Beispiele, zu denen auch der Liv. 41, 25, 7 berichtete Fall einer ‹bewaffneten Vermittlung› durch den diplomatischen Gesandten Q. Minucius i. J. 174 zu stellen wäre. Allerdings handelt es sich immer um den Befehl (auch) über römische Truppen, welche den fünf Gesandten des Jahres 133/2 offenkundig nicht zu Gebote standen.

<sup>51</sup> Vgl. MOMMSEN, Röm. Staatsr. 2, 690; 3, 1222 (wo *legati cum auctoritate* offenbar verkehrt auf die ggf. ein Kommando für den Kriegsfall führenden Informationsgesandten bezogen wird).

sein dürfte, welche der Gesandtschaft mit auf den Weg gegeben wurden. Aber in jedem Fall können die Legaten im militärischen Bereich nur nötigenfalls und lediglich interimistisch tätig gewesen sein, d. h. nur so lange, bis entweder sie selbst die militärische Operation abgeschlossen hatten oder aber ein magistratischer Imperiumsträger eintraf und die Kriegsführung übernahm. Scipio Nasica und seine Kollegen, denen ein eigenes oder stellvertretendes *imperium* nachweislich nicht übertragen worden ist, konnten und sollten also einen Magistrat *cum imperio* keineswegs vollwertig ersetzen – weder als militärischen Oberbefehlshaber im Kampf gegen Aristonikos noch auch als den Repräsentanten römischer Staatshoheit im ehemaligen Königreich.

Nun, da wir überzeugt sein können, daß der inschriftlich erhaltene Senatsbeschuß vom Ende d. J. 133 nicht Nasicas Mission galt, erweist er sich als Dokument, das die *politische Konzeption* des Senats hinsichtlich des pergamenischen Erbes im Grundriß erkennen läßt. Ende 133 beabsichtigte der Senat die Entsendung von στρατηγοῖ nach Pergamon. Mit diesen στρατηγοῖ müssen, wie aus der epigraphisch gesicherten Unterscheidung zwischen στρατηγοῖ und πρεσβύται eindeutig hervorgeht, Magistrate (*cum imperio*) gemeint sein. Doch ist im SC an magistratische Oberbefehlshaber, die den Krieg gegen Aristonikos führen sollen, offenbar nicht gedacht.<sup>52</sup> Jedenfalls wissen wir, daß im folgenden Jahr zwar die senatorische Fünfmännergesandtschaft, nicht aber ein römischer Magistrat in Kleinasien eintraf, geschweige denn ein römisches Heer. Im übrigen spricht das SC von mehreren στρατηγοῖ; doch daß der Aristonikoskrieg mehrere Jahre dauern würde, konnte man damals noch nicht wissen, hielt es aber wohl auch kaum für wahrscheinlich.<sup>53</sup> Vor allem aber beschäftigt sich das SC ausschließlich damit, den nach Kleinasien gehenden στρατηγοῖ die Respektierung aller Erlasse der pergamenischen Könige aufzutragen. Damit können über Identität und Funktion der στρατηγοῖ im SC von Ende 133 keine Zweifel mehr bestehen: Gemeint sind die künftigen Statthalter der neu einzurichtenden Provinz Asia,<sup>54</sup> von denen zu erwarten stand, daß sie nach

<sup>52</sup> Vgl. oben S. 102 f.

<sup>53</sup> Der Gedanke, es habe für die Dauer eines Jahres, also zur gleichen Zeit mehreren Imperiumsträgern die Kriegsführung gegen Aristonikos übertragen werden sollen, wäre um so abwegiger, als in den folgenden Jahren jeweils nur ein Oberbefehlshaber nach Kleinasien ging.

<sup>54</sup> So schon DITTENBERGER z. d. Inschr.; FOUCART 315, 324; VAVÍNEK 22 mit A. 56; vgl. noch MAGIE 2, 1033 f. A. 1 (1034) und oben S. 104 f. mit A. 41 u. 42. – Warum die «sprachliche Formulierung» οἱ εἰς Ἀσίαν πορεύμενοι στρατηγοῖ es verbieten soll, «an die in Zukunft Jahr für Jahr nach Asien gehenden Statthalter zu denken», sondern stattdessen «eine jetzt vor der Ausreise stehende Mission» bezeichnen muß (VOGT 66), ist nicht einzusehen. Der Plural στρατηγοῖ jedenfalls kann zu dieser Interpretation nicht veranlaßt haben; denn daß die königlichen Erlasse für die künftige römische Administration in Pergamon generell verbindlich seien, hätte kaum anders ausgedrückt werden können. – Die Betonung des iterativen Moments («Jahr für Jahr») von πορεύμενοι durch ein zusätzliches Adverb (z. B. ἀεὶ, ἔκαστος, κατ' ἐνιαυτόν o. ä.) ist nicht erforderlich; vgl. I. v. Priene, 111, l. 135: τοὺς[ς] εἰς Ἀσίαν ἐ[στ]ρατέλμένους στρατηγούς; OGIS 339, l. 22 f.: πρός τε

einem Zusammenbruch des Aristonikos-Aufstandes im wesentlichen mit ziviler Verwaltungsarbeit befaßt sein und hierfür Direktiven benötigen würden.

Der Plan, das ehemalige Königreich Pergamon alsbald in eine römische, von (pro)magistratischen Statthaltern verwaltete Provinz umzuwandeln, müßte dem Senat selbst dann unterstellt werden, wenn er nicht dem SC vom Spätjahr 133 zu entnehmen wäre. Denn auch wenn Rom in diesem Fall erstmals eine territoriale Erbschaft antrat,<sup>55</sup> hat dies nicht anders geschehen können als bei jeder anderen, erheblichen Vergrößerung des römischen Herrschaftsgebiets außerhalb von Italien auch: durch Einrichtung einer Provinz und Einsetzung eines Provinzstatthalters. Im Fall Pergamons mußte beides sogar möglichst bald nach Eintritt des Erbfalls geschehen, sollte die effektive Kontinuität der Herrschaft nicht abreissen. Freilich ließ der Aristonikoskrieg eine in dieser Form geordnete Übernahme des pergamenschen Erbes zunächst nicht zu; erst vier Jahre nach dem Tod des letzten Attalidenherrschers konnte die Einrichtung der Provinz Asia tatsächlich in Angriff genommen werden. Doch eine derart erhebliche Verzögerung war Ende 133 nicht vorauszusehen; sie ändert also nichts daran, daß der Provinzialisierungsplan schon i. J. 133 gefaßt<sup>56</sup> und die Provinz Asia wohl auch bereits damals proklamiert worden ist.<sup>57</sup>

τοὺς στρατηγοὺς τοὺς ἀποστελλομένους ὑπὸ Φωμαίων εἰς τὴν Ἀσίαν; s. dazu HOLLEAUX 40 ff. – Schließlich legt auch der Umstand, daß nicht das Part. Fut., sondern das Part. Präs. gebraucht wird, die Formulierung στρατηγοὶ . . . πορεύμενοι nicht auf die ihr von VOGT gegebene Auslegung fest. Denn sowohl im Griechischen wie im Lateinischen (an das sich die uns überlieferte griechische Übersetzung des SC sehr eng anlehnt) kann das Part. Präs. futurische Bedeutung haben; KÜHNER/GERTH, Ausführl. Grammatik d. griech. Sprache 1<sup>4</sup>, Hannover 1955, 139; LEUMANN/HOFMANN/SZANTYR, Lat. Grammatik 2, München 1965, 386 f.

<sup>55</sup> Bereits 155 v. Chr. hat Ptolemaios VIII. Euergetes II. den Römern Kyrene testamenterisch für den Fall vermacht, daß er ohne Nachkommen bliebe; SEG 9, 7; dazu ausführlich G. NIEDERMAYER, Fünf Testamente hellenistischer Herrscher zugunsten der Römer, Diss. (masch.) München 1954, 5 ff. Sein Sohn und Nachfolger Ptolemaios Apion machte abermals ein Testament zugunsten Roms, und bei seinem Tod i. J. 96 wurde diese Erbfolge gültig. Doch ist Kyrene erst 74 v. Chr. von den Römern annexiert oder provinzipialisiert worden; vgl. E. BADIAN, JRS 55, 1965, 119 f.; H. VOLKMANN, RE 23 (1959) 1738.

<sup>56</sup> Die entgegengesetzte Auffassung vertritt E. BADIAN, Roman Imperialism in the Late Republic<sup>3</sup>, Oxford 1968, 22 f.; sie steht im Zusammenhang mit seiner These (s. bes. 24), annexionistische Tendenzen habe es in der römischen Außenpolitik (schon) des 2. Jahrhunderts nicht gegeben. Indessen bedarf das Imperialismusproblem einer differenzierteren Beurteilung; so zuletzt bei R. WERNER, Das Problem des Imperialismus und die römische Ostpolitik im zweiten Jahrhundert v. Chr., in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt I, 1, Berlin 1972, 501 ff., bes. 561 f. Auch der Pergamonpolitik des Senats i. J. 133 ist jedenfalls nicht durch Analogieschlüsse auf die Spur zu kommen. Schon deshalb beweist es – gegen BADIAN 22 – für das Verhalten des Senats i. J. 133 nichts, wenn er in viel späterer Zeit Jahrzehntelang gezögert hat, die kyrenische Erbschaft anzutreten, die im übrigen auch keinen, mit der Provinzialisierung Pergamons annähernd vergleichbaren materiellen Gewinn versprach. Mit dem *mos maiorum* zu argumentieren (BADIAN a. O.), ist hier, wo es um die Inhalte römischer Außenpolitik geht – und zwar in sehr unterschiedlichen historischen Situationen –, ganz unangebracht. – Ferner ist zwar das reiche

Mit der Anerkennung des Testaments hatte Rom die rechtliche Handhabe geschaffen, um Pergamon seiner Verfügungsgewalt zu unterstellen. Was noch ausstand, waren die faktische Besitzergreifung von dem Erbe und dessen Umgestaltung zur römischen Provinz, hoheitliche Akte also, die zu ihrem Vollzug namens des römischen Volkes einer dazu befugten Amtsperson bedurften, d. h. eines Magistrats *cum imperio*, der denn auch in allen vergleichbaren Fällen die Einrichtung einer Provinz besorgt hat.<sup>58</sup>

Damit stellt sich nochmals die Frage, welche Aufgaben die Gesandtschaft, der Scipio Nasica angehörte, in Pergamon zu erfüllen hatte. Weder die Provinzialisierung des ererbten Königreichs noch dessen Verteidigung gegen Aristonikos kann in erster Linie, geschweige denn allein, den Legaten des Senats übertragen worden sein. Aber an der Verwirklichung dieser beiden Vorhaben sind sie gleichwohl zumindest beteiligt gewesen – im Rahmen der Möglichkeiten, über die eine Senatskommission von politisch-diplomatischem Charakter verfügte.

Daß zwischen dem Plan, das Königreich Pergamon in eine römische Provinz umzuwandeln, und der Gesandtschaftsreise von fünf Senatoren in jenes Gebiet ein ursächlicher Zusammenhang bestanden haben wird, macht ein Blick auf die formale Prozedur deutlich, welche damals bei der Erst- und Neueinrichtung von Provinzen generell befolgt wurde. Zwar kann die Rechtshandlung selbst wie bisher immer

Ägypten zunächst nicht annektiert worden, obgleich sich der Senat i. J. 87 auf ein Testament des Ptolemaios X. Alexander I. (so mit guten Gründen E. BADIAN, *The Testament of Ptolemy Alexander*, RhM 110, 1967, 178 ff.) hätte berufen können. Aber gerade dieser Fall erlaubt nicht den Rückschluß auf das Verhalten des Senats in der pergamenischen Frage, welchen BADIAN (vgl. *Roman Imperialism*, 30 f.) ziehen möchte. Denn obwohl i. J. 87 zahlreiche gravierende Hinderungsgründe bestanden, sprach sich eine Mehrheit des Senats gleichwohl für die förmliche Annahme der ägyptischen Erbschaft aus; ein entsprechender Senatsbeschuß kam nur wegen tribunizischer Interzession nicht zustande; s. BADIANS (*Testament*, 180 f. 184 f.) einleuchtende Ausführungen zu Cic. *leg. agr.* 2, 41 (*uctoritatem senatus extare hereditatis aditae sentio*), die BADIAN selbst jedoch erstaunlicherweise gleich wieder (a. O. 188) desavouiert.

<sup>57</sup> Ein mögliches Indiz für die Proklamation der Provinz Asia (vgl. Strabo 13, 4, 2) bereits i. J. 133 sind Cistophoren aus spätrepublikanischer Zeit, denen zufolge die Epoche der pergamenischen Provinzialära das Jahr 134/3 ist, welches im Herbst (September) 134 begann; CIL 1<sup>2</sup>, p. 761 ff.; KUBITSCHEK, RE 1 (1894) 637; V. CHAPOT, *La province romaine proconsulaire d'Asie*, Paris 1904, 382; vgl. noch W. DITTBENGER, RE 6 (1907) 1082 f.; E. BISCHOFF, RE 10 (1919) 1586 ff.; F. GINZEL, *Hdb. d. mathemat. u. techn. Chronologie* 3, Leipzig 1914, 18 f. Freilich ist einer Provinzialära kein *Beweis* für das Datum der Provinzialisierung zu entnehmen; BADIAN, *Roman Imperialism*, 97 f. A. 23; vgl. G. COLIN, *Rome et la Grèce de 200 à 146 avant J.-Chr.*, Paris 1905, 658. Ebenfalls keinen sicheren Aufschluß gewähren Synkellos' Angaben über Zeit und Dauer der Attalidenherrschaft (p. 305 C = *Corpus scriptorum historiae Byzantinae*, G. Synkellos 1, p. 578 DINDFORF). – Der neuen Provinz den Namen Asia zu geben, war i. J. 133 nicht unangemessen, wohl aber nach dem Aristonikoskrieg (ROSTOVZEFF 2, 811: «ambitious name»), als Rom große Teile des Attalidenreichs an die benachbarten Königreiche abgab; vgl. noch BADIAN a. O. 23.

<sup>58</sup> WILLEMS, *Sénat* 2, Löwen 1883, 703 ff.

nur ein magistratischer Imperiumsträger vornehmen. Aber in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. ist es üblich, daß der Magistrat, dem die Konstituierung einer Provinz obliegt, von einem zehnköpfigen *consilium* senatorischer *legati* unterstützt und beraten wird.<sup>59</sup> So standen etwa auch dem Konsul M'. Aquilius zehn Gesandte des Senats zur Seite, als er i. J. 129 damit begann, die Provinz Asia endgültig einzurichten.<sup>60</sup>

Nach eben diesem Muster war offensichtlich auch 133/2 v. Chr. der erste Versuch der Provinzialisierung Pergamons angelegt. Die Reise einer Senatskommission in das ehemalige Attalidenreich muß Ende 133 beschlossen worden sein,<sup>61</sup> d. h. etwa zur gleichen Zeit wie jenes Senatsdekret, das die Absicht bekräftigte, künftig (und sukzessiv) Statthalter in die neue Provinz Asia zu entsenden. Dieser ungefähren zeitlichen Koinzidenz ist insofern Gewicht beizulegen, als sie den sachlichen Zusammenhang zwischen beiden Entscheidungen bestätigen kann, den der Vergleich mit dem damals bei der Einrichtung von Provinzen angewandten Verfahren ohnehin nahelegt: Die senatorische Fünfmännergesandtschaft war nicht etwa als Alternative zur vorgesehenen Abreise des ersten magistratischen Imperiumsträgers nach Pergamon gedacht, sondern als deren Komplement. Darum ist in den fünf Gesandten zunächst und grundsätzlich ein *consilium magistratus* zu sehen, das seiner Funktion nach z. B. jener Zehnerkommission durchaus entspricht, welche 129 v. Chr. in Kleinasien eingesetzt wurde.<sup>62</sup> Als das *consilium* eines mit der Provin-

<sup>59</sup> So bei Einrichtung der Provinzen Africa (146 v. Chr.) und Asia (129 v. Chr.; s. unten A. 60), bei der teilweisen Angliederung Griechenlands an Macedonia (146 v. Chr.) sowie bei der Neuordnung Spaniens nach Abschluß der iberischen Kriege i. J. 133 und Siziliens nach Beendigung des Sklavenkrieges i. J. 132; Belege bei WILLEMS 2, 704 ff. An der Annexion Großphrygiens nach dem Tod Mithradates' V. (120 v. Chr.) war eine römische Gesandtschaft beteiligt, die vielleicht zehn Mitglieder zählte; OGIS 436, l. 10: [περὶ δὲ τῶν λοιπῶν ἵνα κρίνωσιν οἱ (δέκατοι)] πρεσβευταὶ εἰς Ἀσίαν διαβάντες; zur Datierung zuletzt TH. DREW-BEAR, Historia 21, 1972, 83 ff. – Wie von der Provinzialisierung Makedoniens neben dem Faktum überhaupt nur das Datum (148 v. Chr.) bekannt ist, wird auch die Mitwirkung einer Senatskommission nicht berichtet. Ebenfalls nur spärliche, in diesem Punkt ganz unergiebige Nachrichten liegen über die Einrichtung der Provinz Gallia Narbonensis am Ende des 2. Jahrhunderts vor. Zum Datum der Provinzialisierung Kilikiens s. LIEBMANN-FRANKFORT, Provincia Cilicia, 447 ff.; dazu vgl. oben A. 49.

<sup>60</sup> Strabo 14, 1, 38; OGIS 339, l. 22 f. (τοὺς στρατηγὸνς τοὺς ἀποστελλομένους ὑπὸ Πρωταίων εἰς τὴν Ἀσίαν καὶ τοὺς πεμπομένους πρεσβευτάς), wo nicht die fünf Gesandten von 133/2 (DITTENBERGER z. d. Inschr.; HANSEN 155), sondern die *decem legati* d. J. 129 gemeint sind; so richtig FOUCART 324 f. A. 2; CARDINALI 307 A. 3; HOLLEAUX 40 A. 3. S. auch SHERK, nr. 25, l. 15; vgl. noch weitere Belege (zu M'. Aquilius) bei BROUGHTON, MRR 1, 504.

<sup>61</sup> Zu dieser Datierung gelangen – auf jeweils unterschiedlichen Wegen – auch VOGL 64 f.; LAST, CAH 9, 103; MAGIE 1, 147; 2, 1033 A. 1.

<sup>62</sup> Daß 133 nicht die sonst üblichen *decem legati*, sondern nur fünf Gesandte bestellt wurden, ist eine lediglich formale Ausnahme von der Regel. Bereits nach dem 3. Makedonischen Krieg arbeitete eine Fünfmännerkommission mit dem Proprätor L. Anicius Gallus bei der Friedensregelung in Illyrien zusammen, während in Makedonien zur selben

zialisierung des Attalidenreiches beauftragten Magistrats zu fungieren, ist also die ursprüngliche Aufgabe der Legaten gewesen; ihre Mission kann nicht erst und nicht allein wegen des Aristonikosaufstandes erforderlich geworden sein.

Allerdings ist bis zum Jahr 131 kein Imperiumsträger nach Pergamon abgegangen. Als magistratischer Beirat ist die Senatsgesandtschaft von 133/2 somit überhaupt nicht tätig geworden. Dabei stand sogar schon zur Zeit ihrer Abreise fest, daß sie diese Funktion wenigstens so lange gar nicht würde ausüben können, bis ihr ein Magistrat nachgefolgt wäre.

Unsere Annahme, daß die fünf *legati* auch und vor allem als magistratisches *consilium* an der Provinzialisierung Pergamons mitwirken sollten, wird damit jedoch ebensowenig hinfällig, wie die Existenz eines Provinzialisierungsplanes für Pergamon bereits i. J. 133 durch dessen vorläufiges Mißlingen widerlegt werden könnte. Zwar wurde die Senatskommission d. J. 133/2 nicht an einen bereits vor Ort befindlichen Imperiumsträger adressiert, wie dies sonst bei der Einrichtung von Provinzen der Fall gewesen ist. Doch scheint hier eine lediglich taktisch bedingte Variante des üblichen Provinzialisierungsverfahrens vorzuliegen, mit der den ungewöhnlichen Umständen Rechnung getragen werden sollte, unter denen der Senat sein Vorhaben damals zu verwirklichen hatte. Zum ersten Mal in seiner Geschichte nahm Rom ein Territorium nicht kraft Siegerrechts für sich in Anspruch, sondern unter Berufung auf einen Rechtstitel, der durch die souveräne und freiwillige Verfügung des bisherigen Hoheitsträgers erworben worden war. Daher stellte die Inbesitznahme des Attalidenreichs Rom insofern vor ein neuartiges Problem, als die faktischen Voraussetzungen jedes bisherigen Territorialerwerbs – militärische Präsenz und Kontrolle des betreffenden Gebiets – diesmal nicht gegeben waren. Durch das nicht voraussehbare Auftreten eines Prätendenten wurde Roms Position nur noch schwieriger.

Gleichwohl war der Senat aus den (oben S. 102f.) genannten Gründen vorerst nicht zu einer militärischen Intervention in Kleinasien bereit. Gestützt auf den testamentarisch verbrieften Rechtsanspruch Roms, im Vertrauen auf eine beruhigende Wirkung seines Beschlusses über die weitere Gültigkeit der königlich pergamenischen Erlasse sowie schließlich auf einen Erfolg des Widerstandes vertrauend, der sich in Kleinasien gegen Aristonikos regte, glaubte der Senat offenbar noch immer, die pergamenische Erbschaft könne letzten Endes und in nicht allzuferner Zukunft ohne den Einsatz römischer Truppen übernommen werden. Galt es aber im Winter 133/2, diesen Zeitpunkt noch abzuwarten, war damals auch die Zeit noch nicht gekommen, einen Provinzstatthalter nach Pergamon zu entsenden: Er hätte, solange der Aufstand des Aristonikos andauerte, nur unter Anwendung militärischer Mittel mit seiner Tätigkeit beginnen können.

Ungeachtet der Verzögerungen, die bei der beabsichtigten Reise eines Imperiumsträgers nach Pergamon eintraten, hat die fünfköpfige Senatskommission noch Ende

---

Zeit und in gleicher Funktion eine Zehnergesandtschaft tätig war; Liv. 45, 17, 2–4. 26, 11 f. 29–31.

133/Anfang 132 ihren Weg in das Krisengebiet genommen. Es sind also zu ihrem ursprünglichen Auftrag, einen Magistrat *cum imperio* bei der Einrichtung der Provinz Asia zu beraten, weitere und nunmehr vordringliche Aufgaben hinzugekommen, welche einen Aufschub der Reise nicht erlaubten.<sup>63</sup>

Weshalb die Anwesenheit der Senatsgesandtschaft in Pergamon noch vor dem Eintreffen eines römischen Hoheitsträgers erforderlich schien, kann nur vermutet werden. Aber die krisenhafte Situation im Roms kleinasiatischem Erbland bietet doch wohl hinreichend verlässliche Anhaltspunkte.

Die Insurrektion des Aristonikos bewog den Senat zwar, sich mit der Einrichtung der pergamenischen Provinz noch Zeit zu lassen. Aber geduldiges Abwarten meinte – wie die Reise der fünf *legati* beweist – nicht etwa völlige Tatenlosigkeit. Seit dem Tode Attalos' III. war Ende 133 nahezu ein Dreivierteljahr vergangen, ohne daß offizielle Vertreter des legitimen Erben des Königs in Pergamon erschienen wären. Infolgedessen hatte der Senat bisher auch über Art und Ausmaß des Aristonikos-Aufstands noch keinen, aus eigener Anschauung erwachsenen Überblick gewinnen können. Seine Emissäre werden hier Abhilfe geschaffen und an Ort und Stelle namentlich geprüft haben, ob die Provinzialisierung Pergamons tatsächlich noch ohne eine militärische Intervention Roms zu bewerkstelligen war. Ferner dürfte ihnen nahegelegt worden sein, sich in die Bemühungen der kleinasiatischen Freunde Roms einzuschalten, den inneren Frieden im Lande wiederherzustellen.

Das weitere Vorgehen des Senats in der pergamenischen Frage ist offenbar wesentlich vom Urteil und vom Erfolg seiner Abgesandten abhängig gewesen. Falls Scipio Nasica und seine Kollegen Anlaß zu einer optimistischen Berichterstattung sahen, konnte ihnen der im SC vom Spätjahr 133 angekündigte Magistrat *cum imperio* nachfolgen, um dann im Verein mit den Gesandten die Einrichtung der Provinz Asia zu besorgen. Wahrscheinlich hat die Senatskommission jedoch die Chancen für eine derartige Übernahme des Attalidenreichs ohne Anwendung von Gewalt gering veranschlagt. Jedenfalls ist der Provinzialisierungsplan in dieser seiner ursprünglichen Form aufgegeben worden: Als im Jahr 131 der Konsul P. Licinius Crassus nach Pergamon kam, begleitete ihn ein römisches Heer.<sup>64</sup>

<sup>63</sup> Der innenpolitische Druck, dem Scipio Nasica in Rom ausgesetzt war, mag seine und seiner Kollegen Abreise zusätzlich beschleunigt haben.

<sup>64</sup> Vgl. jetzt auch – zu mehreren hier angesprochenen Details – den jüngst erschienenen Aufsatz von V. VAVŘÍNEK, Aristonicus of Pergamum: Pretender to the Throne or Leader of a Slave Revolt?, *Eirene* 13, 1975, 109–129.